

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Harald Eitge,

dem Landkreis Wolfenbüttel
vertreten durch Frau Landrätin Christiana Steinbrügge

und

dem Jobcenter Wolfenbüttel
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Vogel

zur Errichtung einer „Jugendberufsagentur“ im Landkreis Wolfenbüttel

I. Präambel

Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen und ihnen damit die aktive Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu ermöglichen, ist ein vordringliches gesellschaftliches sowie sozial- und wirtschaftspolitisches Ziel. Viele Jugendliche schaffen den Übergang von Schule über Ausbildung in den Beruf nicht oder nur mit Verzögerung, obwohl viele Institutionen ein breitgefächertes Angebot an Hilfen bereitstellen.

Die Förderung der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Träger der Grundsicherung und der Agentur für Arbeit. In den §§ 9, 9a SGB III, § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert.

Die flächendeckende Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen für junge Menschen bzw. die Schaffung einer tragfähigen gemeinsamen Arbeitsgrundlage ist als Ziel im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgehalten. Die Weiterentwicklung der bereits bestehenden Arbeitsbeziehungen im Rahmen des im Landkreis etablierten Übergangsmagements „Schule-Beruf“ und weiterer Strukturen zu einer Jugendberufsagentur hat das Ziel, die unterschiedlichen Institutionen und Ressourcen für die soziale und berufliche Integration besonders förderungsbedürftiger Jugendlicher besser miteinander zu verknüpfen, um die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung effektiver umzusetzen. Der Arbeitstitel „Jugendberufsagentur“ ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag.

Gemeinsames Ziel ist es, die Zahl der jungen Menschen zu verringern, die eine allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen, die eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme ohne Abschluss verlassen, die auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen sind oder die nicht von den bisherigen Unterstützungssystemen aufgefangen werden. Zudem soll die Verweildauer junger Erwachsener im Bezug von ALG I oder ALG II verkürzt und eventuell vorhandene Doppelstrukturen und Doppelförderungen im Leistungs- und Beratungsangebot verringert werden. Es soll präventiv agiert und frühzeitige Hilfen angeboten werden.

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II, SGB III und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen dem örtlichen Jobcenter Wolfenbüttel, der örtlichen Agentur für Arbeit, und dem Jugendamt ineinander greifen.

Ein ganzheitlich orientiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitangebot ermöglicht eine Unterstützungsleistung Hand in Hand und die Bereitstellung von passgenauen Maßnahmen, um so Doppelförderungen im Leistungsangebot zu vermeiden. Im Sinne des gemeinsamen Ziels bringen die Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellen, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Es werden Beratungsangebote speziell für junge Menschen in Abstimmung und/ oder Zusammenarbeit der verschiedenen Partner konzipiert.

Gemeinsame Ziele

- a) Optimierung der Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger der Rechtskreise SGB II – SGB III – SGB VIII
- b) Weiterentwicklung der Betreuung junger Menschen durch:
 1. Transparenz bei den Betreuungs- und Maßnahmeangeboten (Bündelung und Strukturierung des vorhandenen Maßnahmeangebotes und dessen inhaltliche Weiterentwicklung)
 2. Sicherstellung eines Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit

3. Handlungspläne sind möglichst aufbauend miteinander abstimmen (Übergänge sind möglichst transparenter und schnell zu gestalten)
 4. Optimierung der Kommunikation miteinander und dem jungen Menschen
 5. Kürzere Wege – schnelle direkte Zusteuerung - um die Gefahr des „Verlorengehens“ der jungen Menschen deutlich zu minimieren
- c) Strukturierung und Weiterentwicklung vorhandener Maßnahmeangebote mit den Zielen:
1. nahtloser Übergang von der Stabilisierung der jungen Menschen bis hin zur Integration
 2. bedarfsgerechte und zielgerichtete Nutzung vorhandener Hilfs- und Bildungsangebote
 3. Integration in Ausbildung und Arbeit erhöhen
 4. Verringerung der Zahl Jugendlicher, die eine allgemeinbildende Schule ohne Schulabschluss oder eine konkrete berufliche Orientierung verlassen
 5. Verringerung der Zahl junger Menschen ohne Berufsabschluss
 6. Verringerung von Maßnahmeabbrüchen durch eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung
 7. Verkürzung der Wartezeiten durch barrierefreie Kommunikation zwischen den Mitarbeiter/innen
 8. rechtzeitiges Erkennen der Problemlagen und damit verbundenem angemessenen Handeln
 9. einer gemeinsamen abgestimmten Maßnahmeplanung, so dass ggf. notwendige Handlungsbereiche rechtskreisübergreifend abgedeckt werden können.

III. Grundlagen der Zusammenarbeit (s. auch Anlage 1)

Steuerung

a. Lenkungskreis

- 2x jährliches Treffen
- Abstimmung/Austausch zu Planung und Bedarfen
- Abschluss von Vereinbarungen und Nachhaltung
- Bericht an die Kooperationspartner
- Weitergabe/Herstellung von Transparenz der Hilfsangeboten und deren Zugang

Teilnehmende: Amtsleitung 51, Geschäftsführung jobcenter, Bereichsleitung 2 Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar. Bei Bedarf können weitere Akteure hinzugezogen werden.

Koordinierung

a. Koordinierungsstelle Jugendberufshilfe im Landkreis Wolfenbüttel

- Aufgaben entsprechend Konzept „Übergangsmanagement“
- Koordination des Arbeitskreises Jugendberufshilfe
- Zusammenfassung der Beratungsergebnisse

b. Arbeitskreis Leistung

- mind. 1x jährliches Treffen (wenn nur 1x dann zu Beginn des Ausbildungsjahres)
- Koordinierung der Hilfen vor Ort
- Vorbereitung/Festlegung/Nachhaltung von Verfahrensabsprachen

Teilnehmende: Führungskräfte der leistungsbearbeitenden Stellen (Jugendamt, Amt für Arbeit und Soziales, jobcenter, Operativer Service der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar)

Operational

a. Arbeitskreis Jugendberufshilfe

- mind. 2x jährliches Treffen
- Austausch über Angebote der Jugendberufshilfe
- Feststellung von Bedarfen
- Ideenentwicklung/Abstimmung zur Bedarfsdeckung

Teilnehmende: Koordinierungsstelle, Träger/Anbieter von Maßnahmen der Jugendberufshilfe, jobcenter, Agentur für Arbeit (Berufsberatung) – ggf. themenbezogen

b. Arbeitsgruppen der Träger

- mind. 1x jährliches Treffen
- auftragsbezogenes erarbeiten von Vorschlägen für die Zusammenarbeit
- Austausch auf Arbeitsebene

Teilnehmende: nach Bedarf/Auftrag (Leistung und/oder Beratungsfachkräfte)

IV. Ansprechpartner

Verbindliche Ansprechpartner sind:

für das Jobcenter Wolfenbüttel:

- die Bereichsleitung

für die Agentur für Arbeit

- der Bereichsleiter BL2

für das Jugendamt:

- die Abteilungsleitung/en

V. Fortbildung, Hospitation

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter/innen. Vorschläge zur Umsetzung werden in den gemeinsamen Arbeitsgruppen erarbeitet.

VI. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

VI. Allgemeiner Grundsatz

Die Kooperationspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

VII. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Wolfenbüttel,

Harald Eitge
Agentur für Arbeit
Braunschweig-Goslar

Christiana Steinbrügge
Landkreis Wolfenbüttel

Thomas Vogel
jobcenter Wolfenbüttel

Zusammenarbeit zwischen Landkreis, Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar und Jobcenter bei der Hilfe für junge Menschen beim Übergang Schule/Beruf (Jugendberufsagentur)

